Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bauen und Wohnen

Teil B – Umweltbericht

Zum Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan 1274V
- Hauptstraße/ Amboßstraße -

zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stand Juli 2023

CEV HANDELSIMMOBILIEN EIN GANZHEITLICHER ANSATZ SEIT MEHR ALS 25 JAHREN

postwelters | partner Architekten & Stadtplaner

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1. Beschreibung des Planungsraumes 1
1.2. Geltungsbereich der Bauleitplanung 2
1.3. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes 3
1.3.1. Ziele der Planaufstellung 3
1.3.2. Planungsrechtliche Festsetzungen 3
1.4. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen (inkl. Natura 2000-Gebieten) 3
1.4.1. Landes- und Regionalplan 6
1.4.2. Flächennutzungsplan 6
1.4.3. Landschaftsplanung und Schutzgebiete 6
1.4.4. Natura 2000-Gebiete 6
1.4.5. Baumschutzsatzung 6
2. Wirkfaktoren der Planung 7
3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 7
3.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung) 7
3.1.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 8
3.1.2. Prognose der Umweltauswirkungen 10
3.2. Fläche 14
3.2.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 15
3.2.2. Prognose der Umweltauswirkungen 15
3.3. Boden 15
3.3.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 16
3.3.2. Prognose der Umweltauswirkungen 18
3.4. Wasser 19
3.4.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 19
3.4.2. Prognose der Umweltauswirkungen 20
3.5. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete 20
3.5.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 21

3.5.2. Prognose der Umweltauswirkungen 21
3.6. Luft und Klima 22
3.6.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 23
3.6.2. Prognose der Umweltauswirkungen 23
3.7. Landschaftsbild 24
3.7.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 24
3.7.2. Prognose der Umweltauswirkungen 24
3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter 25
3.8.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung 25
3.8.2. Prognose der Umweltauswirkungen 25
3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 25
3.10. Kumulative Auswirkungen 26
3.11. Auswirkungen auf Schutzgebiete 26
3.12. Auswirkungen auf das globale Klima 26
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich 26
4.1. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 26
4.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 27
4.3. Ausgleichsmaßnahmen 27
4.4. Artenschutzmaßnahmen 28
4.5. Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen 30
5. Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle oder die Folgen des Klimawandels 30
5.1. Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen 30
5.2. Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 30
6. In Betracht kommende Planungsalternativen 31
6.1. Nullvariante 31
6.2. Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 31
6.3. Standortalternativen, sonstige Varianten 31
7. Monitoring 32
8. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes 33
9. Zusammenfassung 34
10. Quellen 36

1. Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1274V - Hauptstraße/Amboßstraße -. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1274V. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Mögliche temporäre Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase sowie deren Vermeidung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

1.1. Beschreibung des Planungsraumes

Das ca. 6.800 qm große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Cronenberg der Stadt Wuppertal, östlich des Kreuzungsbereiches Hauptstraße und Amboßstraße.

Das Plangebiet wird überwiegend durch Bestandsbebauung und versiegelte Hof- und Stellplatzflächen geprägt. Neben zwei Wohn- und Bürogebäuden an der Hauptstraße befinden sich Gewerbebetriebe und -hallen auf dem Grundstück. Im südlichen Teil des Plangebietes liegen ferner ein Garagenhof sowie eine ehemalige Tankstelle. Die dominierenden Gewerbehallen stehen weitgehend leer. Lediglich eine offene Holzscheune bzw. Lagerhalle im Ostteil wird noch betrieblich genutzt, die Wohnungen sind noch bis Herbst 2023 vermietet.

Das Plangebiet weist nur sehr wenige Grünstrukturen auf. An der Ostseite der Amboßstraße finden sich drei Baumhaseln als öffentliche Straßenbäume. Der Garagenhof an der Südgrenze des Plangebietes wird durch eine kurze Baumreihe aus Schwarz-Kiefern, Berg-Ahorn und Esche eingefasst. Eine weitere Schwarz-Kiefer stockt im Vorgarten des Hauses Hauptstraße 54. Im zentralen Teil des Planungsraumes finden sich einige schmale Ziergarten-Beete im Innenhof. Hier ist neben jungen Gehölzen (u.a. Magnolie, Hainbuche, Eiben, Hasel, Kugel-Robinie) eine Serbische Fichte als einziger höherer Baum prägend. Markant ist zudem ein großer Einzelbaum mit ausladender Krone, der unmittelbar nordöstlich an den Planungsraum auf einem Nachbargrundstück angrenzt. Es handelt sich um einen grenzständigen Silber-Ahorn im Einfahrtsbereich nahe der Hauptstraße.

Das Plangebiet grenzt als potenzielle Erweiterungsfläche an das Nebenzentrum Cronenberg. Die Umgebung ist geprägt durch vielfältige Nutzungen. So befinden sich beispielsweise Arztpraxen, Einzelhandelsbetriebe, kleinere Gewerbebetriebe, gastronomische Einrichtungen und Wohnhäuser in direkter Umgebung. Die Bebauung ist heterogen und reicht von eingeschossigen Flachdachhallen bis hin zu zwei bis drei Geschossigen Wohngebäuden mit Satteldach. Südlich grenzt ein ehemaliges Bahnhofsgelände an, was derzeit gewerblich und durch eine Gaststätte genutzt wird. Das restaurierte Bahnhofsgebäude ist als Baudenkmal eingetragen und stellt den Endpunkt der Fahrradroute »Sambatrasse« dar.

1.2. Geltungsbereich der Bauleitplanung

Das ca. 6.800 qm große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1274V - Hauptstraße/ Amboßstraße - erfasst einen Bereich östlich des Kreuzungsbereiches Hauptstraße und Amboßstraße, inklusive der Amboßstraße (Abb. 1). Es wird begrenzt durch:

- die Grenze der Hauptstraße im Norden,
- die Flurstücke 3735 und 3734 im Westen,
- die Holzschneiderstraße und das Flurstück 5336 im Süden und
- das Flurstück 3863 im Osten.

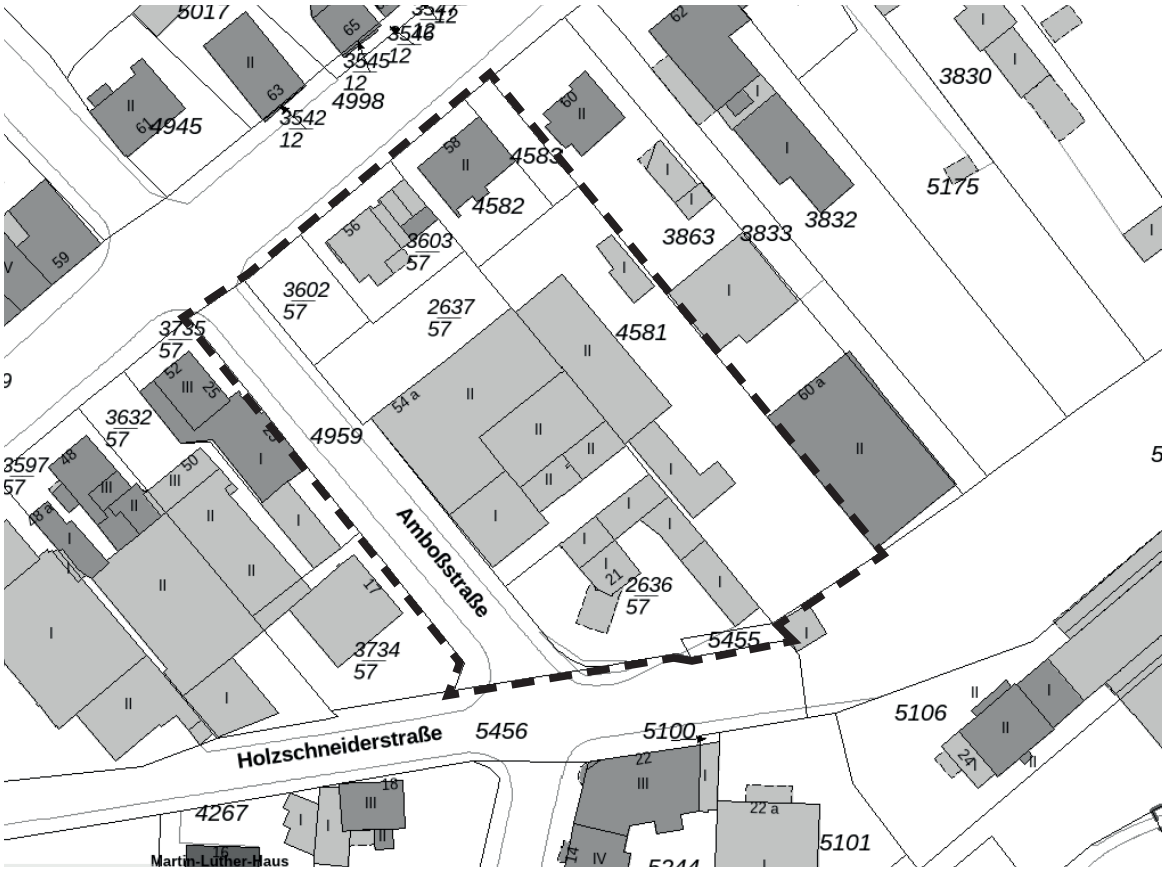


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes weicht von diesem Geltungsbereich ab, da die Straßenverkehrsfläche der Amboßstraße nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist.

1.3. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

1.3.1. Ziele der Planaufstellung

Geplant ist die Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudekomplexes für Handel und Wohnen. Vorgesehen sind ein großflächiger Netto-Lebensmitteldiscounter mit rd. 1.030 qm Verkaufsfläche, ein Bäckergeschäft mit Café mit rd. 120 qm Verkaufsfläche, insgesamt 23 Wohnungen, eine Tiefgarage sowie eine ebenerdige Stellplatzanlage.

Die städtebauliche Zielsetzung ist die Belebung des angrenzenden Nebenzentrums Cronenberg durch ein attraktives Erscheinungsbild mit verdichteter Bebauung, verbrauchernaher Versorgung und zentral liegenden Wohnungen im Stadtteilzentrum. Die vorgesehene Nutzungsmischung ergänzt die umliegenden vorhandenen Nutzungen. Es soll der Tendenz zur »Verödung« zentraler Stadtbereiche nach Geschäftsschluss entgegengewirkt werden. Aus diesen Gründen unterstützt das Vorhaben eine zeitgemäße städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Bestandssituation.

1.3.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Gebiet wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans als Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO festgesetzt. Wohnnutzungen sind ab dem ersten Obergeschoss über den Einzelhandelsnutzungen zulässig. Die bestehende Straßenverkehrsfläche der Amboßstraße wird entsprechend der Bestandssituation als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, welche zudem eine Ergänzung einer Rechtsabbiegespur auf der Amboßstraße enthält.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,9 festgelegt, sodass 90 % der Fläche versiegelt werden können. Durch die Aufnahme des städtebaulichen Entwurfs in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die geplante Erhaltung bzw. Neuschaffung von Freiflächen zusätzlich planungsrechtlich gesichert. Zudem werden die Erhaltung und Anpflanzungen von Bäumen sowie die Begrünung von Flachdächern festgesetzt. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen wasserdurchlässige Materialien offener Stellplätze, Schutz vor Vogelkollisionen und insektenfreundliche Beleuchtung. Weitere Festlegungen zur Höhe, Zahl der Vollgeschosse und Bauweise richten sich nach dem städtebaulichen Entwurf. Vorgaben zum Schallschutz sind enthalten, um die Anforderungen der DIN 4109-1 einzuhalten.

1.4. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen (inkl. Natura 2000-Gebieten)

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne und deren wesentliche Ziele des Umweltschutzes:

Fachgesetze	**Berührte Schutzgüter und Umweltbelange**
Abstandserlass Nordrhein-Westfalen	Immissionsschutz für den Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	• Berücksichtigung und Schutz sämtlicher nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange

	• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG Nordrhein-Westfalen)	Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, sodass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • lebensfähige Populationen von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie • die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Damit werden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und im Besonderen Natura2000-Gebiete sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern umfasst.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4. und 16. BImSchV	Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen, insbesondere Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen ,Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Fläche für Siedlung, Erholung, Rohstofflagerung, Land-/Forstwirtschaft sowie für wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und Verkehr • durch Abwehr und Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen, • Sanierung von Boden, Altlasten und hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen sowie • mögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Einwirkungen auf den Boden
Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor negativen Einflüssen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes bezüglich der Schutzgüter Menschen und deren Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Schutz des Menschen (der Allgemeinheit und der Nachbarschaft) vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
Technische Anleitung (TA) Luft	Schutz von Menschen (der Allgemeinheit und der Nachbarschaft), Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) Nordrhein-Westfalen	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern
Fachpläne (soweit vorhanden)	**Berührte Schutzgüter und Umweltbelange**
Flächennutzungspläne beziehungsweise regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	

Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

1.4.1. Landes- und Regionalplan

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 08.02.2017 (Teil A) liegt die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in einem Ballungskern. Sie ist nach der zentralörtlichen Gliederung ein Oberzentrum und liegt auf einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellte den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1274V bisher als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf und in seiner Sitzung am 23.03.2023 dessen Feststellungsbeschluss gefasst. Die Regionalplanänderung ist seit dem 05.07.2023 wirksam. Im Rahmen der Änderung wurde der Standort aufgrund des strukturellen Wandels in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt.

1.4.2. Flächennutzungsplan

Der seit dem 17.01.2005 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal stellt das Plangebiet bisher als gewerbliche Baufläche dar. Das Plangebiet befindet sich nahe eines Siedlungsschwerpunktes (Stadtteilzentrum Cronenberg) und grenzt im westlichen Bereich an ein Kerngebiet. Im Rahmen eines Parallelverfahrens erfolgt die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung des Plangebietes als Kerngebiet.

1.4.3. Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

1.4.4. Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich in keinem Natura 2000-Gebiet. Das nächste Natura 2000-Gebiet in einer Distanz von 1,5 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das FFH-Gebiet »Gelpe und Saalbach« (DE-4709-303).

1.4.5. Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal vom 07.10.2019 gilt auch für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1274V. Geschützt sind gemäß § 2 der Satzung lebende Laubbäume, Eiben- und Gingkobäume sowie Obstbäume mit einem Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,70 Meter

a) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm
b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Einzelstämme einen Umfang von mindestens jeweils 50 cm aufweisen.
c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie eine gemeinsame Einzelkrone bilden.
d) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Die Satzung gilt unter anderem nicht für Bäume bis zu einem Stammumfang von 150 cm, die weniger als 4 Meter von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen.

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Falls ein Antrag auf eine Ausnahme nach § 4 zugelassen wird, ist gemäß § 7 eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen.

2. Wirkfaktoren der Planung

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzelhandels- und Wohnnutzungen geschaffen. Von der Umwandlung der gewerblich genutzten und teils brachliegenden Flächen zu dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu Konflikten in Bezug auf die Schutzgüter führen können. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einem Abriss der bestehenden Bebauung im Plangebiet kommen. Anschließend ist eine Neubebauung mit einem Lebensmittelmarkt sowie ergänzenden Nutzungen vorgesehen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Weiterhin wird es zu einem Verlust von einzelnen Gehölzen und kleinen Vor- und Ziergartenflächen kommen. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen alle bleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Gebäude werden neu errichtet und vorgenutzte Standorte umgestaltet. Ein Teil der bislang unversiegelten Freiflächen wird in Anspruch genommen, dafür werden an anderer Stelle neue Freiflächen geschaffen, die zuvor versiegelt waren.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die dauerhaften Lärmauswirkungen durch die neue Nutzung und den damit verbundenen Verkehr zu berücksichtigen. Die bestehende Situation ist dabei zu beachten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Lage an der Hauptstraße sind keine erheblichen, zusätzlichen Wirkungen zu erwarten.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen

der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen.

3.1.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Im Plangebiet spielt die Wohnnutzung aktuell eine untergeordnete Rolle. Lediglich an der Hauptstraße befinden sich zwei Wohn- und Bürogebäude, die bereits im Bestand mit dem Bebauungsplan 571 überplant wurden. Zur Erholungs- oder Freizeitnutzung eignet sich das Gebiet aufgrund der vorwiegend gewerblichen Nutzung aktuell nicht.

Radonbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Radon-Vorsorgegebietes II, welches 33,8 % des Stadtgebiets umfasst. Die Einteilung erfolgt auf der Grundlage von Radongehalten in der Bodenluft. In Radonvorsorgegebieten der Stufe II liegt eine Belastung mit 40 bis 100 kBq/m³ vor. Durch hohe Langzeitmittelwerte an Radon in der Raumluft steigt wissenschaftlich belegt das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken. Vor diesem Hintergrund werden seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) u.a. präventive Maßnahmen zum radonsicheren Bauen empfohlen.

Für das Radon-Vorsorgegebiet II gelten folgende Empfehlungen:

- Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte nach DIN 18195 mit radondichten Materialien
- Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke: mindestens 15 cm)
- Abdichtung von Zu- und Ableitungen mit radondichten Materialien
- Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel u. ä. von außen
- Einbringen einer radondichten Abdichtung unter der Bodenplatte, ggf. Anschluss an vertikale Abdichtungen
- Verlegung einer Drainage im Kiesbett unter der Bodenplatte
- Hinterfüllungen vor Außenwänden mit nicht-bindigen Materialien

Neben älteren Gebäuden können auch neuere Häuser erhöhte Raumluftkonzentrationen aufweisen, beispielsweise wenn die Bausubstanz Mängel aufweist. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 StrSchG besteht für denjenigen, der in diesem Gebiet ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

Verkehr

Mittels einer verkehrstechnischen Untersuchung durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft (Mai 2023) wurden das vorhandene Verkehrsaufkommen und die aktuelle Verkehrssituation im Untersuchungsgebiet analysiert. Darauf aufbauend wurde eine verkehrstechnische Bewertung der heutigen Situation sowie der Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufes zu Spitzenstunden bewertet.

Dabei wurden die folgenden Knotenpunkte betrachtet:

- KP 1: Hauptstraße / Amboßstraße / Herichhauser Straße
- KP 2: Amboßstraße / Holzschneiderstraße

Knoten-punkt	Verkehrsbelas-tung in der morgendlichen Spitzenstunde (07:15 – 08:15) [Kfz/h]	Verkehrsbelas-tung in der mit-täglichen Spit-zenstunde (12:30 – 13:30) [Kfz/h]	Verkehrsbelas-tung in der nachmittäg-lichen Spitzen-stunde (15:45 – 16:45) [Kfz/h]	Verhältnis Nachmittags-spitze/ Morgenspitze	Verhältnis Morgenspitze / Mittagsspitze
1	1.490	1.227	1.621	1,09	1,21
2	582	-	606	1,04	-

Im Analysefall zeigen sich die höchsten Verkehrsbelastungen in der Morgenspitzenstunde von 7:15 Uhr bis 8:15 Uhr sowie in der Nachmittagsspitzenstunde von 15:45 Uhr bis 16:45 Uhr. Am KP 1 ergeben die verkehrstechnischen Berechnungen zunächst eine befriedigende Verkehrsqualität zur morgendlichen Spitzenstunde und eine mangelhafte Verkehrsqualität im Bereich der östlichen Zufahrt der Hauptstraße zur Nachmittagsspitze. Der Verkehrszustand ist mit einer geringfügigen Optimierung des Signalzeitenplanes am KP 1 stabil. Mit Anpassung der Signalzeiten vermindert sich der mögliche Rückstau von 165 m auf 150 m. Allerdings ist diese Rückstaulänge unkritisch, weil der nächste Knotenpunkt mit der Händelerstraße ca. 280 m entfernt ist. Der Rückstau in der südlichen Zufahrt der Amboßstraße erreicht in 95 % aller Fälle eine Länge von bis zu 72 m. Damit reicht das Ende des Rückstaus maximal bis kurz hinter die Ausfahrt des KP 2. Demnach kann das Verkehrsaufkommen mit Optimierung des Signalzeitenplans am Knotenpunkt 1 jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der KP 2 ist dadurch nicht beeinträchtigt. Am KP 2 herrscht eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität.

Nach RASt 06 besteht jedoch Verbesserungspotenzial bezüglich der Gehwegbreiten, Querungsmöglichkeiten und Radverkehrsanlagen. Im Bestand weisen die Gehwege an der Hauptstraße eine Breite von 1,8 m bis 3,0 m auf – empfohlen sind 4,0 m bis 5,0 m. Am östlichen Arm (Hauptstraße) des Knotenpunkts 1 ist im Bestand keine Fußgängerfurt vorhanden. Zudem sind die vorhandenen drei Fußgängerfurten nicht barrierefrei gestaltet. Die Gehwegbreiten an der Amboßstraße betragen zwischen 1,7 m bis 2,3 m - empfohlen sind 3,0 m bzw. mindestens 2,5 m. Die Holzschneiderstraße weist östlich der Amboßstraße nur auf der südlichen Straßenseite einen Gehweg auf, ist zwischen dem Knotenpunkt 2 und der Mündung in das östlich angrenzende Privatgrundstück des Logistik-Betriebes nur rd. 40 m lang.

Es gibt zudem keine Radverkehrsanlagen im Untersuchungsraum, welche insbesondere auf der Hauptstraße, welche außerhalb des Plangebiets liegt und an dieses angrenzt, zu empfehlen sind. Die Stadt Wuppertal prüft derzeit perspektivisch auf dem Teilstück der Hauptstraße die Möglichkeit einer Radverkehrs- und ÖPNV-Beschleunigung. Die Fahrbahnbreiten liegen dort mit 7,8 m und 11,2 m dabei deutlich über dem Richtlinienwert von 6,5 m, sodass diese schmaler gestaltet werden könnten. Aus Richtung der Radroute »Sambatrasse«, die östlich des Plangebietes endet, wurden bei einer Radverkehrszählung im März 2022 keine Radfahrer*innen über die beiden untersuchten Knotenpunkte gezählt. 2017 wurde Radverkehr im Bereich der beiden Knotenpunkte in sehr geringfügigem Umfang gezählt. Im Bereich der Holzschneiderstraße werden Radverkehrsanlagen aufgrund geringer Verkehrsbelastung und Geschwindigkeitsbeschränkung als entbehrlich eingeordnet. Im Februar 2023 wurde beschlossen, dass der Abschnitt der Holzschneiderstraße, welcher als Einbahnstraße ausgewiesen ist, für Radfahrer*innen im Gegenverkehr freigegeben wird.

Verkehrslärm

Bereits in der Bestandssituation werden an fast allen Gebäuden entlang der untersuchten Straßen die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau überschritten. Am Haus Hauptstraße 63 wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 74/66 dB(A) tags/nachts errechnet. Damit sind

die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete um bis zu 14/26 dB(A) tags/nachts überschritten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wird bereits heute entlang der Amboßstraße und der Hauptstraße überschritten.

Gewerbelärm

Von den umliegenden gewerblich genutzten Betrieben können Geräuschemissionen ausgehen und auf die vorgesehenen Nutzungen innerhalb des festgesetzten Kerngebietes einwirken. Zur Untersuchung dieser gewerblichen Lärmvorbelastung wurde ein Ansatz der DIN 18005 zugrunde gelegt, welcher eine Geräuschemission von 60 dB(A)/qm im Tageszeitraum für Gewerbegebiete empfiehlt (BBW 2023). Aufgrund der vorhandenen Gemengelage zwischen Wohnnutzungen und Gewerbebetrieben im gesamten Untersuchungsbereich wurde für den Nachtzeitraum eine Geräuschemission von 45 dB(A)/qm angesetzt.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich Wohn-/Wohnumfeld und Erholungsfunktion unverändert bestehen. Auf der angrenzenden Hauptstraße ist auch bei Nichtdurchführung der Planung mit einer allgemeinen Zunahme des Verkehrsaufkommens und dessen Emissionen zu rechnen. Auf Grundlage von gesamtstädtischen Verkehrsprognosen ist im hier untersuchten Bereich eine allgemeine Zunahme von 3 % in der Verkehrsstärke des motorisierten Individualverkehrs zu erwarten. Würde das Plangebiet erneut gewerblich genutzt werden, wäre je nach gewerblicher Nutzung ein über die allgemeine Verkehrsentwicklung hinausgehender Anstieg von Verkehr- und Gewerbe-Emissionen gegenüber dem Status Quo möglich, welcher sich ebenfalls auf das Schutzgut Mensch auswirken würde.

3.1.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Schaffung neuer Wohnungen wird die Wohnfunktion durch die Planumsetzung deutlich gestärkt. Das Gelände dient zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs für die auf der Planfläche und im Umfeld lebenden Menschen. Zur Erholungsfunktion im weiteren Sinne kann die geplante gastronomische Nutzung wie eine Bäckerei mit Café beitragen. Ein Spielplatz wird auf den Dachflächen des Lebensmittel-Marktes errichtet werden, sodass in den geplanten Wohnungen wohnende Kinder zukünftig Spielmöglichkeiten unmittelbar auf dem Grundstück wahrnehmen können.

Das Wohnumfeld wird durch die Neubebauung gestalterisch aufgewertet. Fünf bereits prägende Bäume werden erhalten. Der Anteil der Grünflächen bleibt nach Planumsetzung annähernd gleich. Allerdings erhöht sich durch die Dachbegrünungen optisch dieser Anteil dadurch, dass die neuen Bewohner*innen die tieferliegenden Dachflächen des Discounter-Marktes, über denen sich keine Wohnetagen befinden, von ihren Wohnungen aus begrünt wahrnehmen und als Gärten nutzen können. Die Einzelhandelsnutzungen erhöhen durch die geringe Distanz den Wohnwert, verursachen allerdings auch zusätzlichen Verkehr und Emissionen, welche im Verkehrs- und Schallgutachten prognostiziert werden.

Radonbelastung

Ein Hinweis auf die Pflicht gemäß Strahlenschutzgesetz zur Verhinderung oder erheblichen Erschwerung von Radonaustritten aus dem Baugrund und auf entsprechende Empfehlungen ist in den Planun-

terlagen aufgenommen. Da es sich um einen Neubau handelt und Mängel an der Bausubstanz unwahrscheinlich sind, ist in Kombination mit der Umsetzung ggf. erforderlicher Vorsorgemaßnahmen keine erhöhte Raumluftkonzentration von Radon zu erwarten.

Verkehr

Als Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung wurde eine Zunahme der Verkehrsstärke von 3 % des motorisierten Individualverkehrs entsprechend der Nullvariante angesetzt. Durch den Neuverkehr der drei Nutzungen des Bebauungsplanes 1274V ist lediglich ein moderater Anstieg des Gesamtverkehrsaufkommens zu erwarten. Die Nutzung des in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet an der Hauptstraße gelegenen Netto-Marktes wird aufgegeben und auf das Plangebiet verlagert. Daher wird sich auch das generierte Verkehrsaufkommen räumlich verlagern. Darüber hinaus wird sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der gesteigerten Attraktivität des Marktes - unter anderem wegen der größeren Verkaufsfläche - voraussichtlich eher geringfügig erhöhen. Neu hinzu kommen vor allem die Fahrten der neuen Bewohner*innen sowie der Angestellten und Kund*innen der Bäckerei.

Laut dem Verkehrsgutachten wird mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 1.574 Kfz-Fahrten/24h (17 SW-Kfz-Fahrten/24 h) gerechnet. Dies entspricht einer Erhöhung in der morgendlichen Spitzenstunde von 19 Kfz-Fahrten/h (2 SV-Kfz-Fahrten/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 180 Kfz-Fahrten/h (0 SV-Kfz-Fahrten/h). Das Radverkehrsaufkommen wird wie im Analysefall insgesamt gering ausfallen. Falls die Verbindung der Radroute »Sambatrasse« über das Grundstück des Alten Bahnhofs zum KP 2 umgesetzt wird, ist hier jedoch mit einem erhöhten Radverkehrsaufkommen zu rechnen.

Bei Überlagerung der bestehenden Verkehrsbelastung mit dem Neuverkehr zeigt sich, dass das Verkehrsaufkommen bei Optimierung der Signalzeiten an KP 1 jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden kann. Voraussetzung ist die Umsetzung der geplanten, ergänzenden Rechtsabbiegespur von der Amboßstraße zur Hauptstraße. Ohne diese Ergänzung wäre zur nachmittäglichen Spitzenstunde nur eine mangelhafte bis hin zu ungenügende Verkehrsqualität zu erwarten. Die Verkehrssimulation hat eine ausreichende Verkehrsqualität bestätigt, da die Wartezeiten in allen Fahrbeziehungen unter 70 Sekunden liegen. Die Verkehre der Zu- und Ausfahrten zum Plangebiet können mit einer guten bis sehr guten Qualität abgewickelt werden. Die Zu- und Ausfahrt an der Hauptstraße wird dabei als Rechts-rein/Rechts-raus geplant.

Im Untersuchungsbericht werden neben der erforderlichen neuen Rechtsabbiegespur und Optimierung des Signalzeitenplans weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität empfohlen, die in den Planunterlagen berücksichtigt werden. Für die südliche Erschließung wird eine rechtwinklige Einmündung in die Holzschneiderstraße vorgeschlagen und in der Planung berücksichtigt, um Konflikte mit bevorrechtigten Fahrzeugen zu vermeiden. Außerhalb des Plangebietes soll die fehlende vierte Fußgängerfurt des Knotenpunktes 1 ergänzt werden.

Des Weiteren wurde die Befahrbarkeit der geplanten Grundstückszufahrten geprüft und unter Berücksichtigung der Anordnung einer Halteverbotsregelung und Versetzung eines Straßenschildes bestätigt.

Der Stellplatzbedarf für das Neubauvorhaben wurde anhand der StellplatzVO des Landes ermittelt und mit der Planung verglichen.

	Stellplatzbedarf	Planung
Pkw-Stellplätze für die Wohnnutzungen inklusive Besucherstellplätzen	35	39
Pkw-Stellplätze für den Einzelhandel	54	72

Fahrrad-Stellplätze für die Wohnnutzungen	46	50
Fahrrad-Stellplätze für den Einzelhandel	19	19, plus 3 für Lastenräder

Die Forderungen der StellplatzVO für die geplanten Nutzungen sowohl für die 89 Pkw- als auch für die 65 Fahrradstellplätze werden mit 111 Pkw-Stellplätzen und 72 Fahrradstellplätzen jeweils erfüllt bzw. übertroffen. Somit wird rechnerische Stellplatzbedarf im Plangebiet erfüllt.

Die an der Hauptstraße liegende Bushaltestelle für die Linien in Richtung Innenstadt nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans soll vom Seitenraum auf die Fahrbahn verlegt werden. Die Maßnahme führt zu einem verbesserten Verkehrsfluss für die Busfahrzeuge, da diese ohne Einfädelungsprozess nach dem Fahrgastwechsel weiterfahren können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten neuen Rechtsabbiegespur im Bereich der Amboßstraße am Knotenpunkt 1, der vorgeschlagenen Optimierung des Signalzeitenplanes am KP 1 und der Gestaltung der geplanten Knotenpunkte an Zu- und Ausfahrten des Plangebiets die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens gesichert ist.

Verkehrslärm

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Planung steigen die Beurteilungspegel im Verlauf der Straßen nur marginal um maximal 0,6 dB(A) tags/nachts. Insofern ist die Veränderung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen in diesen Bereichen als nicht wahrnehmbar anzusehen. Der höchste Beurteilungspegel liegt weiterhin bei maximal 74/66 dB(A) tags/nachts am Haus Hauptstraße 63. Die Grenze von 65 dB(A) nachts, ab der eine dauerhafte Wohnnutzung unzumutbar ist, wird abgesehen von diesem bereits im Bestand betroffenen Gebäude an keinen weiteren Bestandsgebäuden überschritten. Im Bereich des Kerngebietes wird diese Grenze nicht überschritten. Als Maßnahmen kämen der Einbau einer lärmmindernden Fahrbahnoberfläche sowie der Einbau von Schallschutzfenstern in Frage.

Im Plangebiet selbst werden ebenfalls die Orientierungswerte der DIN 18005 für Kerngebiete von 65/55 dB(A) tags/nachts an dem Gebäude der geplanten Bäckerei mit den darüber liegenden Wohneinheiten sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel werden an der Fassade zur Hauptstraße mit bis zu 72/64 dB(A) tags/nachts erreicht. An dem geplanten Gebäudekomplex, in dem der Lebensmitteldiscounter mit darüber liegenden Wohneinheiten vorgesehen sind, werden die Orientierungswerte an der nordwestlichen Fassade zur Hauptstraße und an der südwestlichen Fassade zur Amboßstraße im Tages- sowie im Nachtzeitraum überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel werden an der Fassade zur Amboßstraße mit bis zu 68/60 dB(A) tags/nachts erreicht.

Im Hinblick auf Schlafräume und ein gesundes Raumklima sind Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Die Außenbauteile der Gebäude müssen im östlichen Teil des Geltungsbereiches ein gesamtes bewertetes Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109 von mindestens 35 bis 40 dB aufweisen. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches müssen die Außenbauteile der Gebäude ein gesamtes bewertetes Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109 von mindestens 40 bis 50 dB aufweisen. Für die Fenster von Schlafräumen von Wohnungen sind bei nächtlichen Beurteilungspegeln von 45 dB(A) und höher schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungselemente erforderlich.

Auch ein Schallpegel von 62 dB(A), die Grenze für eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen, wird im Außenbereich der geplanten Bäckerei deutlich sowie an mehreren der geplanten Bal-

kone in unterschiedlichem Ausmaß überschritten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Aufenthaltsqualität in der Außengastronomie kann laut Gutachten eine Lärmschutzwand zwischen dem Außensitzbereich und der Hauptstraße platziert werden. Hierbei ist darauf zu achten, eine attraktive Eingangssituation von der Hauptstraße aus sicherzustellen. Die Frage nach der Erforderlichkeit der Schallschutzwand, d.h. ob tatsächlich Außensitzplätze angeboten werden, ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Aufenthaltsqualität auf den betroffenen Balkonen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine baulich verglaste Ausführung der Außenwohnbereiche (etwa Loggien oder Wintergärten) bzw. der Nachweis einer Reduzierung der Beurteilungspegel bis mindestens 62 db(A) aufgrund der baulichen oder räumlichen Umstände empfohlen und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Somit wird der Schutzwürdigkeit der Außenwohnbereiche in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Geräuschimmissionen von technischen Anlagen

Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden im Tageszeitraum an fast allen maßgebenden Immissionsorten eingehalten. Am Wohngebäude Netto West wird der Richtwert um 3,4 dB (A) aufgrund der Einkaufswagensammelbox überschritten. In Nachtzeitraum sind zum Teil große Überschreitungen der Richtwerte aufgrund von Ladevorgängen der Bäckerei sowie technischen Anlagen zu erwarten. Infolge von Be- und Entladevorgängen des Lebensmittel-Discounters durch Lkw sind für potenzielle Aufenthaltsräume im Sinne der TA Lärm an der betroffenen Fassade Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um wenige dB möglich. Auch die Spitzenpegel führen im Nachtzeitraum zu Überschreitungen, sodass Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Daher wird die Errichtung des Tors für den Anlieferungsbereich des Lebensmittel-Discounters als geschlossene Oberfläche mit einem Schalldämmmaß von 10 dB festgesetzt. Außerdem sind folgende Maßnahmen für eine Reduzierung der Beurteilungspegel und Maximalpegel notwendig, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen sind:

- Nachtanlieferungen durch Lkw für den Lebensmittel-Discountmarkt sowie durch leichte Nutzfahrzeuge für die Bäckerei sind unzulässig.
- Die Betriebszeit beider Einzelhandelsnutzungen muss zwischen 6:30 Uhr und 21:30 Uhr liegen, damit keine Fahrten inklusive des Schlagens von Türen im Nachtzeitraum stattfinden.
- Während eines Anlieferungsvorgangs muss der Lkw vollständig in der Ladeschleuse stehen und das Tor vor Beginn des Ladevorgangs geschlossen sein. Das gilt auch für die Müllabholung.
- Die technischen Geräte müssen eine deutlich geringere Schallleistung als 80 dB(A) aufweisen. Mit einem Schallleistungspegel von 70 dB(A) gibt es zusammen mit den anderen Maßnahmen keine Konflikte. Der Schalleistungspegel von technischen Geräten im Zusammenhang mit dem Lebensmittel-Discounter von ≤ 70 db(A), ggf. durch Reduzierung mittels architektonischen oder technischen Mitteln, ist nachzuweisen.
- Die Einkaufswagen sollen mit Kunststoffkörben anstatt mit Metallkörben ausgestattet sein.

Diese Lärmminderungsmaßnahmen sollen im Durchführungsvertrag geregelt bzw. im Rahmen der Baugenehmigung sichergestellt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan unter den genannten Bedingungen aus schalltechnischer Sicht realisierbar ist.

Die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere technische Anlagen beinhaltet auch u.a. die Berücksichtigung von Park- und Anlieferungsgeräuschen sowie Geräusche durch die Kommunikation in der Außengastronomie der Bäckerei.

Der Untersuchung zufolge wird die Gesamtbelastung bei Beschränkung der Öffnungszeiten der geplanten Nutzungen auf den Tageszeitraum für die vorhandenen Wohngebäude zu Beurteilungspegeln führen, die den jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Für die geplanten Wohngebäude wurden Beurteilungspegel errechnet, die den Immissionsrichtwert im Tageszeitraum um zwischen 1,3 dB(A) und 6,5 dB(A) unterschreiten. Im Nachtzeitraum liegen die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert.

Wirkung der heranrückenden Wohnbebauung auf das vorhandene Gewerbe

Die Geräuschemissionen der umliegenden gewerblich genutzten Betriebe können auf die geplanten Wohnnutzungen einwirken. Mit den Schallleistungen von 60 db(A)/qm tags und 45 dB(A)/qm nachts wurden Flächenschallquellen auf den benachbarten Grundstücken modelliert und die Beurteilungspegel an den geplanten und nächstgelegenen vorhandenen Wohngebäuden mit einer Ausbreitungsberechnung von DIN ISO 9613 berechnet. Die höchsten Beurteilungspegel sind mit knapp 57 dB(A) tags und knapp 42 dB(A) nachts an den östlichen Fassaden des Kerngebietes MK 1 zu erwarten. Damit wird der Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 3 dB(A) an allen Fassaden des Vorhabens unterschritten. Insofern sind bei einer üblichen gewerblichen Nutzung keine Konflikte im Sinne der TA Lärm zu erwarten.

Sonstige Vorbelastungen / Emissionen

Es liegen derzeit keine Hinweise auf relevante Geruchsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder) vor. Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen in Folge von Luftschadstoffen werden in der entsprechenden Schutzgutbetrachtung abgehandelt.

Zusammenfassende Bewertung

Ein vormals untergenutzter Gewerbestandort wird durch die Planung zum Standort für Wohnen und Einzelhandel entwickelt. Zusammenfassend hat das Vorhaben geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da bereits eine Vorbelastung insbesondere durch Verkehrslärm besteht, welche sich nur geringfügig erhöht und mithilfe der Schallschutzmaßnahmen negative Einwirkungen auf das Umfeld und die Bewohner*innen vermieden werden. Zudem spielt das Plangebiet bisher keine Rolle für die Erholungsfunktion, zukünftig zumindest hinsichtlich der Errichtung eines privaten Spielplatzes und eines gastronomischen Angebotes (Bäckerei mit Café). Die Stärkung der Wohnfunktion und der Versorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs sowie die gestalterische Aufwertung wirken sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus.

3.2. Fläche

Es sollen die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf unter 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber des Schutzgutes Boden deutlich ab.

3.2.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Die Fläche des Plangebietes ist überwiegend versiegelt und/oder bebaut. Lediglich in den Randbereichen des Geländes sowie im rückwärtigen Bereich der Bebauung an der Hauptstraße bestehen einzelne unversiegelte Grünstreifen mit einer Gesamtfläche von rd. 400 qm. Somit ist das Schutzgut im Bestand durch den sehr hohen Versiegelungsgrad beansprucht.

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut im Untersuchungsraum zur Folge, da die Fläche weiterhin versiegelt und bebaut bleiben würde. Demgegenüber steht eine mittelbare Wirkung des Ausbleibens der Planung. Ist es einem Vorhabenträger nicht möglich, ein Vorhaben am beabsichtigten Standort umzusetzen, so könnte er möglicherweise das Ziel verfolgen, das jeweilige Vorhaben an anderer Stelle im Stadtgebiet zu realisieren. Zieht man die Inanspruchnahme einer Fläche in Betracht, die zuvor nicht bebaut oder geringer versiegelt war, so resultierte aus der Umsetzung an anderer Stelle möglicherweise ein Eingriff in das Schutzgut.

3.2.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden keine neuen Flächen versiegelt oder bebaut, da das Vorhaben auf dem bereits versiegelten Grundstück realisiert wird. Von den vereinzelten Grünstreifen wird rd. ein Drittel unversiegelt erhalten. Die Planung sieht einerseits eine Versiegelung von rd. zwei Drittel der grünen Restflächen vor, andererseits die Entsiegelung für neue Grünflächen in ähnlichem Umfang. Somit sollen nach Umsetzung des Vorhabens über 500 qm Fläche unversiegelt sein. Die Flächeninanspruchnahme wird sich insofern geringfügig reduzieren. Die ebenerdigen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Oberflächenmaterial zu erstellen, sodass diese Flächen nur teilversiegelt werden. Zusätzlich bewirken Dachbegrünungen im geplanten Umfang von rd. 1.500 qm eine Rückhaltung von Niederschlagswasser und eine Kühlung der Gebäude bei Hitze. Im Ergebnis bleibt der Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand etwa konstant bzw. kann geringfügig reduziert werden, doch die Auswirkungen werden durch die geplanten Dachbegrünungen vermindert. Angesichts der vorhandenen Leerstände kann durch die neue Nutzung der Fläche ein Beitrag zur Vermeidung der Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen an anderem Ort geleistet werden.

3.3. Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden unter anderem im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoff-gewinnung (Ertragspotenzial);

- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

3.3.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche, deren Böden weitestgehend versiegelt sind. Daher unterliegen Topographie und Boden einer starken anthropogenen Überformung. Besonders schützenswerte Böden sind nicht vorhanden.

Aufgrund langjähriger gewerblicher und industrieller Nutzungen des Untersuchungsgebietes wurden zur Einschätzung von Altlasten im Boden eine Orientierende sowie eine Ergänzende Untersuchung erstellt (vgl. Geomole 2023). Im Rahmen der ehemaligen Fabriknutzungen (Werkzeugfabrik/Federnfabrik/Sägefabrik mit Härterei/Brennstoffgroßhandel/Holzbearbeitung incl. Sägenfabrik) sowie der ehemaligen Tankstelle ist davon auszugehen, dass mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde und Verunreinigungen des Untergrundes sowie anthropogene Auffüllungen mit möglicherweise hohem Bauschuttanteil und weiteren technogenen Beimengungen z.B. Schlacken nicht auszuschließen sind.

Geologisch-hydrogeologische Verhältnisse
Für den Untersuchungsbereich werden Ablagerungen aus Tonstein und Schluffstein unter urbanen Deckschichten aus Auffüllungen und Oberböden aufgeführt. Den Gutachtern liegen keine Daten zu lokalen Grundwasserständen vor. Im Zuge der Bohrarbeiten wurde bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m unter der Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen. Der Hauptgrundwasserleiter wird im anstehenden Festgestein erwartet, ein Kluftgrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit. Örtlich können sowohl die tertiären als auch die quartären Ablagerungen sporadisch Grundwasser führen. Im Untersuchungsgebiet sowie im Umkreis von 8 km befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Der untersuchte Untergrund setzt sich aus einem gemischtkörnigen Auffüllungshorizont mit darunter anstehendem Verwitterungslehm sowie Schluff-/Tonstein in unterschiedlicher Mächtigkeit zusammen. Der oberflächennahe Auffüllungshorizont setzt sich in Teilbereichen aus Mittelsand bis Grobsand, teils Kies, Schotter, Schlacke o.ä. oder Schluff zusammen, teils sandig oder schwach humos und schluffig, sowie Bauschuttresten zusammen und wurde in den Proben in Tiefen zwischen 0,08 m bis 2,6 m vorgefunden. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wurden oberflächennah Schlackereste in der bauschutthaltigen Auffüllung festgestellt. Insgesamt wird sich die Auffüllung als sehr heterogen in ihrer Zusammensetzung und Mächtigkeit beschrieben.

Vorkommen von Altlasten
Eine Untersuchung von Boden- und Bodenluftproben 1994 war größtenteils unauffällig bis auf einen leicht erhöhten Kohlenwasserstoffgehalt bis zu 1.820 mg pro kg (KW H 18), welcher sich entweder durch Auffüllungen mit hohem Bauschuttanteil oder infolge der Tankstellennutzung erklären lässt und

nur abfalltechnisch relevant ist. Die nun im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen analysierten Bodenproben stellen sich insgesamt heterogen dar. Lediglich punktuell erhöhte Schadstoffgehalte in der oberflächennahen Auffüllung und dem darunter anstehenden Material werden als ein tolerierbares Niveau hinsichtlich der geplanten Umnutzung bewertet. Es wurden keine Auffälligkeiten der oberflächennahen Auffüllungen oder des gewachsenen Bodenmaterials festgestellt, die auf einen Sanierungsbedarf auf dem Gelände im Sinne der bislang gewerblichen sowie der zukünftig höherwertigen Nutzung hindeuten. Es sei davon auszugehen, dass festgestellte lokal erhöhte Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoff-Gehalte (PAK) auf einen erhöhten mineralischen Anteil von Schlacke-, Asphaltresten o.ä. Bauschutt zurückgeführt werden kann und lediglich abfalltechnisch relevant sind, wie auch die 1994 ermittelten KW H 18-Gehalte. Die Ergebnisse der Analysen der Mischproben aus dem Bereich der ehemaligen Tankstelle belegen, dass die erhöhten Kohlenwasserstoffgehalte von einem bituminösen Anteil von Asphalt bzw. der Tragschicht herrühren und nur auf die oberflächennahe Auffüllung beschränkt sind.

Einzelne Proben im Bereich der ehemaligen Härterei exemplarisch analysierten Proben weisen lokal erhöhte leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoff-Gehalte (LHKW) auf, diese stellen aber keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser dar, da zur Tiefe keine Auffälligkeiten festgestellt wurden und aus hydrogeologischer Sicht günstige Bedingungen vorherrschen. Ein weiterer Handlungsbedarf wird diesbezüglich daher nicht gesehen, die Gehalte sollten aber bei einem potentiellen zukünftigen Ausbau berücksichtigt werden. Die Cyanid- und PFC-Gehalte (PFC: per- und polyfluorierten Chemikalien) sind ebenfalls vernachlässigbar gering. Die weiter zur Tiefe entnommenen Proben des gewachsenen Materials weisen grundsätzlich keine Auffälligkeiten auf. Eine Mobilisierung von Schadstoffen aus dem oberflächennahen Material mit einer Migration zur Tiefe ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit des anstehenden Verwitterungslehms / Schluff-/Tonsteins zudem nicht zu besorgen. Sämtliche weiteren nicht analysierten Proben wiesen nach organoleptischer Überprüfung keine Auffälligkeiten auf, die auf einen erhöhten Schadstoffgehalt bzw. Untersuchungsbedarf hindeuten.

Abfalltechnische Bewertung des Materials

Das untersuchte Auffüllungsmaterial wurde vorläufig gemäß der ab August 2023 rechtskräftigen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bewertet. Bei einem Ausbau von Material mit anschließender Beprobung nach LAGA PN 98 (Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) ist in Abstimmung mit der zuständigen Umwelt-/Abfallbehörde ggf. bei bautechnischer Eignung ein Wiedereinbau gemäß EBV auf dem Gelände oder an anderer Stelle möglich. Wiedereinbaumöglichkeiten bzw. Einbauweisen, z.B. in technischen Bauwerken, für die jeweiligen Klassen der Ersatzbaustoffe werden in den Einbautabellen der EBV, Anlage 2, Tabellen 1-27 umfassend dargestellt. Die erforderlichen Eingriffe in den Untergrund sollen vorsorglich durch einen Gutachter begleitet werden, um eine sortenreine Trennung im Sinne der EBV zu ermöglichen. Für das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial unter- oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die zusätzlichen Anforderungen gemäß § 8 der neuen Fassung der BBodSchV sowie die Werte zur dahingehenden Beurteilung von Material gemäß Anlage 1, Tabellen 4 und 5 der neuen BBodSchV.

Weitere Untersuchungen

Nach Rückbau der Gebäude im Plangebiet sind ergänzende Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Härterei. Die Gutachter raten zu einer Untersuchung der Tragfähigkeit des Baugrundes nach den Rückbaumaßnahmen sowie zu einer Haufwerksbeprobung von ausgehobenem Material sowie dessen Analyse nach EBV. Die lokal erhöhten LHKW-Gehalte sollten hierbei berücksichtigt werden und ggf. bei einer zukünftigen Untersuchung von Material aus dem Bereich der Härterei mit analysiert werden. Für sämtliches

auszubauendes Material ist der Verwertungsweg abschließend mit der zuständigen Umwelt-/Abfallbehörde abzustimmen. Grundsätzlich wird zu einer gutachterlichen Begleitung sämtlicher bodeneingreifender Maßnahmen geraten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Zustand der Bodenversiegelung und -zusammensetzung unverändert bestehen.

3.3.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung des Vorhabens könnten sich zum einen infolge der kleinflächigen Ver- und Entsiegelungsmaßnahmen geringfügige Veränderungen bezüglich der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser ergeben. Dies betrifft nur kleine Teilbereiche von wenigen 100 qm, wobei sich der Umfang an unversiegelten Flächen erhöhen wird. Zusätzlich wird die Gestaltung der Oberfläche von den zukünftigen Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Materialien festgesetzt. Zum Aufbringen von Material zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Anforderungen gemäß § 8 der neuen Fassung der BBodSchV sowie die Werte zur dahingehenden Beurteilung von Material gemäß Anlage 1, Tabellen 4 und 5 der neuen BBodSchV, sodass sich die Bodenqualität und die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodens insgesamt tendenziell geringfügig verbessern wird.

Zum anderen wird zur Realisierung der geplanten Tiefgarage eine Auskofferung des betroffenen Bereiches erforderlich. Zur flächendeckenden Bewertung des Materials sind weitergehende Untersuchungen gemäß des BBodSchG durchzuführen. Je nach Qualität des jeweiligen Bodenaushubs ist das Material entsprechend den Einsatzmöglichkeiten gemäß der ab August 2023 rechtskräftigen Ersatzbaustoffverordnung (EBV), ggf. auch der RC-Richtlinie NRW, LAGA etc., wiederverwendbar oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Für eine Entsorgung gilt weiterhin die DepV, falls eine Einbauweise gemäß EBV bzw. BBodSchG/BBodSchV gänzlich ausgeschlossen ist. Somit wird ein fachgerechter Umgang mit der Materialzusammensetzung sichergestellt.

Aufgrund der geplanten Nutzungen sind in diesem Fall die Werte für den Wirkungspfad Boden - Mensch vorrangig relevant. Zur Einordnung der Schadstoffgehalte des Untergrundes (Feststoff) und zur orientierenden Bewertung des Gefährdungspfades Boden 3 Mensch im Sinne der aktuell gewerblichen oder einer höherwertigen Nutzung greifen die Prüfwerte der neuen Fassung der BBodSchV, Anlage 2, Tabelle 4. Nach Auswertung der vorliegenden Analysenergebnisse kann festgehalten werden, dass die Schadstoffgehalte in der oberflächennahen Auffüllung sowie dem darunter anstehenden Material hinsichtlich der zukünftigen Grundstücksnutzung auf einem tolerierbaren Niveau liegen.

Vor Satzungsbeschluss ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenmanagementkonzept inklusive weitergehender Bodenuntersuchungen vorzulegen, das die Sanierungsmaßnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beschreibt. Dieses umfasst eine Konzeption für das Entsorgungs- bzw. Baustellenmanagement, sodass einer ordnungsgemäßen baulichen Umsetzung Rechnung getragen wird. Dies kann mit dem ohnehin vorgesehenen Aushub von Bodenmassen für die Baumaßnahmen verknüpft werden. Es wird erwartet, dass die geringfügig vorgefundenen Schadstoffanteile damit ausreichend beseitigt werden. Darüber hinaus wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Im Hinblick auf die vorliegenden Untersuchungsergebnisse und den großen Grundwasserflurabstand ist aus den bisher vorliegenden Analyseergebnissen laut Gutachten des Büros Geomole keine Gefährdung für die Schutzgüter abzuleiten. Eine Beeinträchtigung von Schadstoffen im Boden auf die menschliche Gesundheit oder das Grundwasser können daher bei Umsetzung der Planung weitestgehend ausgeschlossen werden. Somit lässt sich die geplante Nutzung unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen bezüglich des Schutzgutes Boden als verträglich bewerten.

3.4. Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

3.4.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Aufgrund der topografisch erhöhten Lage liegt das Plangebiet in keinem Einflussbereich eines Oberflächengewässers. Entsprechend besteht keine Hochwassergefährdung.

Das Risiko vor Überflutungen durch Starkregenereignisse ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmend sowohl häufiger als auch intensiver auftretenden Starkregenereignisse infolge des Klimawandels relevant. Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz benennt als eines der Ziele der Raumordnung (I.2.1), dass die Auswirkungen des Klimawandels auch durch Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind. Daher sind nicht nur die regelmäßig auftretenden Regenereignisse zu prüfen, sondern auch potenzielle Extremereignisse. Die Simulationsdaten der Wuppertaler Starkregengefahrenkarte und der Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Falls ein durchschnittlich alle 100 Jahre auftretendes Ereignis mit Starkregenindex Stufe 7 eintritt, wird eine mögliche Anstauung von Niederschlagswasser bis zu 20 cm auf der südlich angrenzenden Holzschneiderstraße verzeichnet. Am Ende der Holzschneiderstraße sammelt sich das Wasser in Richtung des benachbarten Logistikunternehmens DiGASS, wo punktuelle Wassertiefen von bis zu 40 bis 50 cm erreicht werden könnten. Bei einer Starkregenindex Stufe 10, welche bisher deutlich seltener als alle 100 Jahre aufgetreten ist, werden auf dem benachbarten Grundstück in größerem Umfang Überflutungshöhen von 40 bis 50 cm prognostiziert. Da auf dem Außengelände des Logistikunternehmens überwiegend hohe Lkw-Fahrzeuge fahren, ist keine Gefährdung für sensible Zielgruppen abzuleiten. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst besteht somit kein topografiebedingtes Risiko vor Überflutungen bei Starkregen.

Da der Versieglungsgrad sehr hoch ist, ein großer Grundwasserflurabstand gegeben ist und der Hauptgrundwasserleiter im gering bis sehr gering durchlässigen Festgestein erwartet wird, konnte das Büro Geomole (April 2023) keine Hinweise auf derzeitige Beeinflussung des Grundwassers finden. Hinsichtlich des Gefährdungspfades Boden - Grundwasser bzw. einer grundsätzlichen Beurteilung der PFC-Gehalte im Eluat / Sickerwasser werden die Prüfwerte gemäß der neuen Fassung der BBodSchV, Anlage 2, Tabelle 3 angewendet. Aus den anstehenden Auffüllungen konnte anhand der vorliegenden Ergebnisse keine potentielle Schadstoffmigration, beispielsweise über Niederschlagsereignisse, in tiefergelegene Schichten nachgewiesen werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

3.4.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden aufgrund des bisherigen wie zukünftig hohen Versiegelungsgrades gering ausfallen. Durch die geplanten, mindestens extensiven Dachbegrünungen und neu zu schaffenden Grünstreifen können sich leicht positive Auswirkungen ergeben, da die Vegetation zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser beiträgt. Positiv auswirken wird sich zusätzlich die Gestaltung der ebenerdigen Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien sowie die Vorgabe, dass jeder Baumscheibe mindestens 10 m^2 Niederschlagswasser zuzuführen sind. Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen ist, wird eine potenzielle Schadstoffmigration infolge der Versickerung in tieferliegende Schichten vermieden. Somit sind auch zukünftig keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser insbesondere auf den Dachflächen wird den Niederschlagsabfluss verlangsamen und dessen Abflussumfang verringern. So wird vorgebeugt, dass auch seltene größere Wassermengen etwa durch Starkregenereignisse von der Vorhabenfläche nicht nach Südwesten hin abfließen. Der für das Baugenehmigungsverfahren zu erstellende Überflutungsnachweis nach DIN 1986 wird nachweisen, wie auch über die Regelbemessung hinaus anfallende Niederschlagswassermengen auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Keller- und Tiefgaragenbereiche sowie technische Anlagen vor Überflutungen gesichert werden. Da die sensiblen Wohnnutzungen nur in den oberen Geschossen geplant sind, ist für diese eine Gefährdung ausgeschlossen.

3.5. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

3.5.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum und dem unmittelbaren Umfeld liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen oder schutzwürdigen Biotope. Funktionale Anbindungen an naturnahe Freiräume im Außenbereich oder sonstige naturschutzfachlich wertegebende Bereiche bestehen nicht.

Das Plangebiet wird überwiegend durch leerstehende Bestandsbebauung und versiegelte Hof- und Stellplatzflächen geprägt. Es weist nur sehr wenige Grünstrukturen auf, darunter kurze Baumreihen, prägende Einzelbäume und einige Ziergarten-Beete, welche im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages näher bestimmt wurden (vgl. grünplan 2021).

An der Ostseite der Amboßstraße finden sich drei Baumhaseln als öffentliche Straßenbäume. Der Garagenhof an der Südgrenze des Plangebietes wird durch eine kurze Baumreihe aus Schwarz-Kiefern, Berg-Ahorn und Esche eingefasst. Eine weitere Schwarz-Kiefer stockt im Vorgarten des Hauses Hauptstraße 54. Im zentralen Teil des Planungsraumes finden sich einige schmale Ziergarten-Beete im Innenhof. Hier ist neben jungen Gehölzen (u.a. Magnolie, Hainbuche, Eiben, Hasel, Kugel-Robinie) eine Serbische Fichte als einziger höherer Baum prägend. Markant ist zudem ein großer Einzelbaum mit ausladender Krone, der unmittelbar nordöstlich an den Planungsraum auf einem Nachbargrundstück angrenzt. Es handelt sich um einen grenzständigen Silber-Ahorn im Einfahrtsbereich nahe der Hauptstraße. Nester oder Höhlen wurden in oder an den Bäumen nicht festgestellt.

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan 571 aus dem Jahr 1989 werden die drei Straßenbäume im Bereich der Amboßstraße zum Erhalt festgesetzt, ebenso wie zwei weitere Bäume, die jedoch nicht mehr vorhanden sind und bereits in Luftbildaufnahmen aus den 2000er Jahren nicht mehr vorgesehen waren. Außerdem ist der grenzständige Silberahorn zu Erhalt festgesetzt, ebenso wie eine ehemalige Blutbuche auf dem angrenzenden Grundstück, welche aufgrund von Pilzbefall gefällt werden musste und daher ebenfalls nicht mehr vorhanden ist. Außerdem wird durch die Baumschutzsatzung der zweistämmige Laubbaum mit Stammumfang von 137 bzw. 97 cm innerhalb des Flurstücks 5455 geschützt.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der Lage sowie der Vornutzungen liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Obwohl im Rahmen der Begehung am 31.08.2021 keine Hinweise oder Funde erbracht wurden, ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier sowie als Winterquartier nutzen können.

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet wäre bis auf wenige Grünstrukturen, welche in diesem Fall bestehen bleiben würden, nach wie vor weitestgehend versiegelt und für eine Nutzung durch planungsrelevante Arten allenfalls in geringem Ausmaß geeignet.

3.5.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Entfernungen des Standortes zu den Schutzgebieten hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW.

Das planerische Konzept sieht einen vollständigen Rückbau der Bestandsbebauung und eine Neubebauung vor. Dabei ist mit der Fällung einzelner Gehölze zu rechnen, wobei Teile der Baumreihen und angrenzenden Altbäume bestehen bleiben sollen. Zudem sind im Bereich der zukünftigen Stellplätze ergänzende Baumpflanzungen standortgerechter Arten festgesetzt.

Innerhalb und an der Grenze des Plangebietes werden alle durch die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal und des derzeit geltenden Planungsrechtes geschützten Bäume erhalten. Keiner der zu fällenden Bäume ist von der Baumschutzsatzung betroffen, da diese Bäume entweder junge Gehölze sind oder es sich um Nadelbäume handelt. Differenziert zu betrachten ist ein zu fällender Laubbaum mit gemessenem Stammumfang von 117 cm innerhalb des Flurstücks 3603/57 hinter dem Gebäude Hauptstraße 56. Aufgrund seiner Nähe zum vorhandenen Gebäude von weniger als 2 m, ist er gemäß § 2 Abs. 3 e) Baumschutzsatzung nicht Schutzgegenstand der Satzung. Dabei besteht die Abhängigkeit zum zukünftig rückzubauenden Gebäude. Da erst der Baum gefällt und später das vorhandene Gebäude rückgebaut werden soll, greift die Baumschutzsatzung auch nicht für diesen Baum. Trotzdem sollen zusätzlich zu den neun erforderlichen Baumpflanzungen infolge der Stellplatzanlagenerrichtung drei weitere Laubbäume gepflanzt werden. Insgesamt sind somit 12 Baumpflanzungen geplant.

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern bestimmte Vorgaben eingehalten werden (s. Kapitel 4.4).

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Der Wert bezüglich Flora und Fauna bleibt im Vergleich zur Bestandssituation nicht nur bestehen, sondern wird im Rahmen des Vorhabens durch neue Anpflanzungen und Dachbegrünungen leicht verbessert. Dennoch bleibt die Bedeutung für das Schutzgut bei weiterhin hohem Versiegelungsgrad vergleichsweise gering. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut können als gering beschrieben werden.

3.6. Luft und Klima

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und

Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

3.6.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

In der Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal wird der Standort und seine nähere Umgebung gegenwärtig als Gewerbe-Klimatop klassifiziert. Gewerbe-Klimatope zeichnen sich im Allgemeinen durch eine starke Veränderung aller Klimaelemente und die damit verbundene thermische Überwärmung des Standortes sowie durch eine teilweise erhöhte Schadstoffbelastung der Luft aus. In der näheren Umgebung (< 100 m) schließen sich Stadtrandklimatope an, welche eine geringere Modifikation von Temperatur, Feuchte und Wind aufweisen.

Die Planhinweiskarte der Stadt Wuppertal gibt u.a. erste Hinweise zur Empfindlichkeit einer Fläche gegenüber Nutzungsänderungen. Gemäß dieser Karte ist der Standort als bebautes Gebiet mit hoher klimarelevanter Funktion bzw. als Gebiet mit mittleren bis hohen thermischen Belastungen charakterisiert, welches einer hohen klimatisch-lufthygienischen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen unterliegt.

Aus dem Luftreinhalteplan 2020 lassen sich für Cronenberg und das Plangebiet keine spezifischen lokalen Aussagen ableiten, da der nächstgelegene Messpunkt im Luftmessprogramm am Friedrichsberg etwa 5 Kilometer weit entfernt liegt an der Verbindungsstraße zwischen dem Wuppertaler Zentrum und Cronenberg. Für diesen Messpunkt konnte, wie auch gesamtstädtisch, seit dem Jahr 2020 der Grenzwert der Stickstoffdioxidkonzentration eingehalten werden. Da die Messpunkte laut Bericht die kritischen Streckenabschnitte abdecken, folgt daraus, dass sich das Plangebiet nicht in einem besonders kritischen Bereich befindet. Zudem liegt das Plangebiet außerhalb der Umweltzone in Wuppertal.

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet wäre nach wie vor weitestgehend versiegelt und die Klimaeelemente stark modifiziert.

3.6.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Nutzungsänderung handelt es sich nicht um eine Nutzungsintensivierung, da das Gebiet bereits im Bestand gewerblich genutzt wird und einen sehr hohen Versiegelungsgrad aufweist, der durch das Planvorhaben nicht erhöht wird. Infolge der geplanten Dachbegrünungen und Bepflanzungen auf dem Gelände wird sich die mikroklimatische Situation im Vergleich zum Ist-Zustand leicht verbessern.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut zeigen in der Zusammenschau einen geringen Einfluss, da bereits vorherrschende Belastungen, insbesondere durch den hohe Versiegelungsgrad weiterhin bestehen. Auf die lufthygienische Situation kann in Zukunft einerseits ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen negativ einwirken, andererseits sind auch positive Effekte durch Dachbegrünungen und wegfallende Emissionen der Gewerbebetriebe auszumachen, wodurch die zusätzlichen Belastungen vermindert werden.

3.7. Landschaftsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen. Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]«. Für die Bewertung des Ortbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

3.7.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Aufgrund der Lage im bebauten Innenbereich ist kein spezifisches Landschaftsbild erkennbar. Das Ortsbild wird durch die vorhandene Bebauung und Vegetation geprägt. Der Eindruck der schmucklosen Gewerbebauten, vor allem auch wegen der offensichtlichen Leerstände, ist eher negativ prägend. Die Vegetation hebt sich lediglich durch einzelne Bäume mit großen Kronen ab. Der Historische Ortskern Cronenberg, für den die 2023 beschlossene Gestaltungssatzung gilt, liegt außerhalb des Plangebietes in über 100 m Entfernung. Somit ist das Plangebiet nicht von der Satzung betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Ortsbild inklusive den Leerständen unverändert bestehen.

3.7.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Es liegt kein elementarer Einfluss der Planungen auf das Schutzgut vor. Ein Eingriff ins Landschaftsbild kann im Zuge der Planung nicht erfolgen, da keine natürliche Landschaft vorhanden ist. Das Ortsbild verändert sich durch Umsetzung des Plans. Prägende Bäume bleiben überwiegend bestehen und die weitere Vegetation wird teilweise abgeholzt und an anderer Stelle neu geschaffen. Durch den kompletten Rückbau der Bestandsbebauung und die Neubebauung ändert sich die Wahrnehmung des Ortsbildes lokal. Die neue Bebauung ist höher sowie vielseitiger und gestalterisch anspruchsvoller. Entlang der Amboßstraße entsteht eine neue Raumkante durch die beiden neuen Gebäude, entlang der

Hauptstraße eine Eingangssituation durch Einfahrt und Platz. Da die festgesetzten maximalen Höhen der geplanten Gebäude nicht die umliegenden maximalen Gebäudehöhen überschreiten und sich die Farbgebung überwiegend an der Gestaltungssatzung des Ortskerns orientiert, werden sich die geplanten Gebäude und Fassaden trotz ihrer kompakten und modernen Bauweise in den Bestand einfügen. Nennenswerte Sichtbeziehungen, die durch die Planung beeinflusst würden, sind nicht erkennbar. Insgesamt verbessert sich das Ortsbild im Vergleich zum vorherigen Zustand durch die gestalterische Aufwertung.

3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Landschaftsbild, aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit.

3.8.1. Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Plangebiet weist keine Objekte des Denkmalschutzes auf, Boden- und Naturdenkmäler sind nicht bekannt. Auch liegen keine Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung vor. Südwestlich befindet sich die Gaststätte im ehemaligen, als Baudenkmal eingetragenen Bahnhofsgebäude.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.8.2. Prognose der Umweltauswirkungen

Die Durchführung der Planung lässt sich als Aufwertung der Umgebung der Bahnhofsgaststätte bewerten. Darüber hinaus ergeben sich aufgrund des nicht vorhandenen Bestandes keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung zueinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen das Schutzgut Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Es bestehen allerdings keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben.

3.10. Kumulative Auswirkungen

Es sind keine weiteren Planungen oder Vorhaben bekannt, für die aufgrund kumulierender Wirkung mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine UVP-Pflicht bzw. die Pflicht einer UVP-Vorprüfung ausgelöst werden würde.

3.11. Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura2000 stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt.

Natura2000-Gebiete befinden sich weder im Plangebiet noch in dessen weiterem Umfeld. Die Planumsetzung und das Ausbleiben der Planung haben demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.12. Auswirkungen auf das globale Klima

Das Vorhaben hat aufgrund seiner Kleinflächigkeit (ca. 0,7 ha) keine Auswirkungen auf das globale Klima. Relevante Emissionen von klimaschädlichen oder treibhauswirksamen Gasen erfolgen nicht.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

4.1. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Emissionen im Hinblick auf Lärm, Staub und Gerüche können durch den Ausbau der öffentlichen und privaten Verkehrswege sowie durch die Herstellung des Geländes und der baulichen Anlagen entstehen. Wegen der Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen Maßnahmen zur Reduzierung von störenden Emissionen erforderlich.

Planbedingte Auswirkungen ergeben sich durch Emissionen der Anlagen wie Lärm, Lichtimmissionen etc. sowie durch Bewohner-, Andienungs- und Kundenverkehre. Der Bebauungsplan und der städtebauliche Vertrag treffen Festsetzungen für Lärmminderungsmaßnahmen. Zudem werden mittels örtlicher Bauvorschriften Vorgaben zur Gestaltung der Werbeanlagen getroffen, sodass keine Belästigung der Nachbarschaft entsteht.

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die entsprechenden Abwasserleitungen sind im Nahbereich vorhanden und verfügen über ausreichende Kapazität. Die Trennung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser erfolgt in bestehende Entwässerungskanäle in der Hauptstraße. Maßnahmen wie die Begrünung von Dächern, Vorgartenbereichen und Stellplatzanlage halten einen Teil des Niederschlagswassers zurück. Der hohe Versiegelungsgrad (GRZ 0,9) bedingt, dass nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers in den Boden versickern kann. Im Bereich der geplanten Stellplätze sind die Oberflächen mit wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen. Dabei ist zum aktuellen Zeitpunkt keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen, doch sind nach Rückbau der baulichen Anlagen weiterführende Bodenuntersuchungen vorzunehmen. Der im Baugenehmigungsverfahren durchzuführende Überflutungsnachweis nach DIN 1986 stellt sicher, dass auch anfallende überdurchschnittliche Niederschlagswassermengen auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden können.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal.

4.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Die kompakte, mehrgeschossige Bauweise des Vorhabens ermöglicht eine effiziente Energie- und Wärmenutzung. Auf den Dachflächen der Wohnriegel sind Photovoltaikanlagen zur Nutzung von Solarenergie vorgesehen. Die zusätzliche Begrünung der Dachflächen trägt zur Minderung von Temperaturextremen im Jahresverlauf wie Aufheizung bzw. Wärmeverlusten der Gebäude bei, was dazu beiträgt den Energiebedarf für Kühlung bzw. Heizung zu senken.

4.3. Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, müssen auf Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen

werden. Insbesondere aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Nutzung als Gewerbestandort ist das Plangebiet bereits überformt und nicht mehr in einem natürlichen Zustand, was mit geringen ökologischen Funktionen verbunden ist.

Durch die Planung wird für keins der oben genannten Schutzgüter eine wesentliche Verschlechterung erzielt und die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als gering zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Zu fällende Bäume und Versiegelung von Grünflächen werden durch Baumpflanzungen und Anlage neuer Grünflächen sowie Dachbegrünungen in höherem Umfang ersetzt als im Bestand vorhanden sind. Keine der Baumfällungen ist von der Baumschutzsatzung betroffen (vgl. Kapitel 3.5.2). Dieser Umfang wird im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich geregelt. Mindestens erforderlich sind die Pflanzungen von einem Baum je angefangene 8 Stellplätzen. Zusätzlich sind zwei weitere Bäume geplant. Aufgrund dessen sind darüber hinaus keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

4.4. Artenschutzmaßnahmen

Um die im Plangebiet lebenden Arten zu schützen, werden im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt und Hinweise aufgenommen. Diese betreffen den Zeitpunkt der Rückbauarbeiten und Gehölzrodungen, Vorgaben für Glasflächen zum Kollisionsschutz und den Erhalt von Bäumen. Bei Baumrodungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal zu beachten.

Zeitraum für den Gebäuderückbau

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten z.B. einzelne Zwergfledermäuse sicher ausschließen zu können, ist vorsorglich die Beachtung einer Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten erforderlich. Grundsätzlich ist - im Hinblick auf mögliche Fledermausvorkommen - der Herbst (Oktober/November) als günstigster Abrisszeitraum zu erachten, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden. Zudem befinden sich die Tiere noch nicht im Winterschlaf und können auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit umgangen werden. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine abschließende gutachterliche Kontrolle notwendig.

Die Rückbauarbeiten sind daher im Oktober/November nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Außenverkleidungen abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Rückbauarbeiten ab Ende November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind. Im Falle eines Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten ist folgendermaßen vorzugehen: sofortiger Abrissstopp; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Unter Beachtung der oben genannten Bauzeitenregelung kann gleichzeitig eine Zerstörung von Gelegen gebäudenutzender Vogelarten und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden.

Hinweis: Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf

Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Zeitraum für die Gehölzfällungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten (z.B. beim Neubau des Lebensmittelmarktes) ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten.

Größere transparente oder reflektierende Bauteile sind entsprechend der Broschüre »Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht«, herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (www.lanuv.nrw.de), dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Auf spiegelnde Oberflächen ist zu verzichten (max. 15% Außenreflexionsgrad).

Unter Beachtung dieser Festsetzung für vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen. Die Außenbeleuchtung ist auf das tatsächlich erforderliche Maß zu minimieren. Eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden. Empfohlen werden Bewegungsmelder, die nur auf Anforderung temporär eingeschaltet werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob betriebsspezifisch bzw. sicherheitsbedingt zusätzliche Außenbeleuchtung notwendig ist (siehe Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Berlin (Hrsg.): Beiträge der Fachtagung »Lichtökologie – Insektenfreundliche und Energie sparende Außenbeleuchtung«. Februar 2003). Die Vermeidung von Licht der Werbeanlagen im Nachtzeitraum ist im Baugenehmigungsverfahren zu lösen.

Unter Beachtung dieser Festsetzung ist die Beleuchtung neben energetischen Einsparpotenzialen für Insekten besser verträglich.

Erhalt von Bäumen

Fünf prägende Bestandsbäume werden im Bebauungsplan zur dauerhaften Erhaltung festgesetzt. Sie sind fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Bauarbeiten sind die Bestandsbäume mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen (Bauzaun, Wurzelschutz

etc.). Für die drei ebenfalls erhalten bleibenden Straßenbäume sowie zu erhaltende Bäume im Stellplatzbereich gilt zusätzlich die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege).

4.5. Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das sogenannte Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die sogenannte Störfallverordnung (12. BImSchV).

Eine mögliche Gefährdung des Plangebietes durch schwere Unfälle (Störfälle) und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen ist derzeit nicht erkennbar. Im unmittelbaren Umfeld beziehungsweise Einflussbereich des Vorhabens sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Absatz 5a des BImSchG vorhanden. Schutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Da das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 0 verortet ist, sind keine besonderen Maßnahmen zu ergreifen.

5. Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle oder die Folgen des Klimawandels

Mögliche Auswirkungen auf das Plangebiet durch mögliche schwere Unfälle oder die Folgen des Klimawandels werden diskutiert. Bezüglich ersterem sei auch auf die Erläuterungen im Kapitel 4.5 verwiesen.

5.1. Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine Nutzungen oder Anlagen vorhanden, die zu einem erhöhten Unfallrisiko führen könnten.

Aufgrund der Lage innerhalb der Erdbebenzone 0 sind keine Auswirkungen infolge von Erdbeben zu erwarten.

5.2. Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Für das Plangebiet und seine Vorhaben kann keine besondere Anfälligkeit im Hinblick auf Trockenheit, Sturm, Wasserhaushalt und Wassermangel festgestellt werden. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz

ist das Plangebiet nicht betroffen und es gehen von den Planungen auch keine Risiken aus, die zu Beeinträchtigungen in anderen Bereichen führen.

Als bebautes Gebiet mit hoher klimarelevanter Funktion und mittleren bis hohen thermischen Belastungen besteht eine hohe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit.

Im Hinblick auf extreme Starkregenereignisse besteht für das Plangebiet keine Gefahr von Überflutungen. Lediglich eine mögliche Anstauung von Niederschlagswasser bis zu 20 cm auf der südlich angrenzenden Holzschneiderstraße würde bei einem durchschnittlich alle 100 Jahre auftretendes Ereignis mit Starkregenindex Stufe 7 stattfinden, wodurch jedoch keine Gefährdung entsteht. Potenziell mögliche Überflutungen am Ende der Holzschneiderstraße von punktuellen Wassertiefen bis zu 40 bis 50 cm betreffen lediglich den Außenbereich des benachbarten Logistikunternehmens, woraus für diese unsensible Nutzung ebenfalls keine Gefährdung zu erwarten ist.

Die Ausführung der Gebäude mit Dachbegrünung sowie die Pflanzungen in bestimmten Bereichen führen insgesamt zu einer stärkeren Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Minderung von Aufheizeffekten und der Gebäude und deren unmittelbares Umfeld. Folglich werden die getroffenen Pflanzfestsetzungen die bestehenden Belastungen geringfügig reduzieren. In Kombination mit der Festsetzung von wasserdurchlässigen Stellplatzoberflächen und einem durchzuführenden Überflutungsnachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt ein Beitrag zur Klimaanpassung.

6. In Betracht kommende Planungsalternativen

6.1. Nullvariante

Für das Plangebiet bestehen seit 1988 rechtsverbindliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan 571. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen. Voraussichtlich führt dies dazu, dass auch die Leerstände auf dem betrachteten Grundstück fortbestehen. Ein Ersatz für den bestehenden Netto-Markt an der Herichhauser Straße würde an einem anderen Standort gesucht werden, da am jetzigen Standort eine bedarfsgerechte, zeitgemäße Vergrößerung der Verkaufsfläche planungsrechtlich unzulässig ist. Bei Nichtdurchführung der Planung kann dem Ziel der städtebaulichen Entwicklung, das Kerngebiet zu vergrößern und die Nahversorgung dort zu stärken, nicht entsprochen werden.

6.2. Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Bei der bisher als Gewerbefläche ausgewiesenen Planfläche, wäre das Vorhaben gemäß Flächennutzungsplan nicht zulässig. Deshalb soll die Fläche im Parallelverfahren im Flächennutzungsplan als Kerngebiet festgelegt werden.

6.3. Standortalternativen, sonstige Varianten

Im Stadtteil Cronenberg stehen keine alternativen Standorte in geeigneter, ähnlich zentraler Lage und Grundstücksgröße für eine Innenentwicklung zur Verfügung. Eine Bebauung im Außenbereich für den

geplanten Lebensmittelmarkt und die Wohnungen stellt weder eine städtebaulich noch ökologisch sinnvolle Alternative dar. Denn die Inanspruchnahme einer bisher unversiegelten Fläche würde u.a. nicht im Einklang mit § 1a Abs. 2 BauGB stehen. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der bestehende Standort des Netto-Marktes an der Herichhauser Straße wird zukünftig für eine neue, möglicherweise gewerbliche, Nachnutzung verfügbar werden. Im Stadtteil Cronenberg sind sowohl im Flächennutzungsplan weitere gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, als auch im Handlungsprogramm Gewerbeflächen vier Gewerbeflächenstandorte (Hastener Straße, Korzerter Straße, Oberkamper Straße sowie nördlich Korzert (https://www.wuppertal.de/vv/produkte/101/101_Handlungsprogramm_Gewerbeflaechen.php) mit einer Gesamtgröße von 43.400 m^2 aufgeführt. Daher bestehen trotz dem Entfall dieser Gewerbefläche noch weitere potenziell nutzbare Gewerbeflächen.

Dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt ein Abstimmungs- und Entwicklungsprozess zugrunde. In diesem Zusammenhang wurden auch die Umweltbelange berücksichtigt. Die vorliegende Vorzugsvariante setzt die Ziele der Planung bestmöglich um. Dazu zählen u.a. die Nutzungsmischung, effiziente Flächennutzung und das Einfügen in die Bestandsbebauung im Umfeld. Diese Vorzugsvariante dient als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die vorliegende Planung ist damit sowohl aus umweltplanerischer als auch aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll anzusehen.

7. Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden »die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht (…) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.«

Dabei sind die nachfolgenden Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Durchführung des Bebauungsplanes zu empfehlen.

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob in Folge ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung ggf. nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Hinblick auf das Planvorhaben sind dabei spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes insbesondere die nachfolgenden Aspekte im Rahmen der Überwachung von Bedeutung:

- Kontrolle der maximal zulässigen Bebauung im Plangebiet (Grundflächenzahl, Baufelder, Höhe baulicher Anlagen)

- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von Verminderungsmaßnahmen (zum Beispiel im Hinblick auf Schallschutz, Artenschutz)

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessener Weise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

8. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan 1274V - Hauptstraße / Amboßstraße - erfolgte auf der Grundlage von erstellen Fachgutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verkehrsgutachten, Lärmgutachten, Bodengutachten). Die Bewertung der Schutzgutausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgte anhand dieser Unterlagen verbal argumentativ.

Bezüglich der Bodenuntersuchungen konnten derzeit nicht flächendeckend Bodenproben entnommen werden, da Teilbereiche noch gewerblich und wohnlich genutzt werden und die Bestandsgebäude noch vorhanden sind. Daher gelten die bisher ermittelten Ergebnisse nur stichprobenartig für den Geltungsbereich. Nach Nutzungsaufgabe und Rückbau der Bestandsgebäude sind die gutachterlich empfohlenen, weitergehenden Altlasten- und Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

9. Zusammenfassung

Das Bauleitplanverfahren dient der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudekomplexes für Handel und Wohnen auf dem bisher überwiegend gewerblich genutzten Grundstück an der Kreuzung Hauptstraße/Amboßstraße. In der Zusammenschau resultieren aus dem in Rede stehenden Vorhaben folgende schutzgutbezogene bzw. umweltrelevante Auswirkungen:

Tabelle 2: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut / Umweltbelang	**Auswirkungen der Planung**	**Erläuterung der Auswirkungen**
Mensch	gering	Nutzung für Wohnen und Einzelhandel; Erzeugung von zusätzlichem Verkehr und Lärm; Vermeidung durch Schallschutzmaßnahmen und Umgestaltungsmaßnahmen der Verkehrsführung
Fläche	keine	Sehr hoher Versiegelungsgrad sowohl im Bestand als auch in der Planung
Boden	gering	Geringer Einfluss aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sowohl im Bestand als auch in der Planung, Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion
Wasser	gering	Das Plangebiet liefert sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung keinen nennenswerten Beitrag im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Funktionen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering	Teilweise Erhalt, teilweise Neuschaffung der Grünstrukturen an anderem Ort; Ergänzung um Dachbegrünungen; bei Einhaltung der Vorgaben zu Zeiträumen für Rückbaumaßnahmen und Gehölzfällungen und Vorsorge vor Vogelkollisionen keine negativen Auswirkungen auf Arten zu erwarten
Klima und Luft	gering	Eine möglicherweise geringfügige Zunahme der Schadstoffbelastungen wird durch klimatische Verbesserung durch Dachbegrünungen ausgeglichen
Orts- und Landschaftsbild	gering	Die Planung verbessert das Ortsbild, keine natürliche Landschaft im räumlichen Zusammenhang vorhanden
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	Aufwertung der Umgebung des Baudenkmals der Bahnhofsgaststätte

Natura2000-Gebiete	keine	Nicht im räumlichen Zusammenhang vorhanden
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	gering	Verringerung der Abflussmenge an Niederschlagswasser mittels Dachbegrünungen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	gering	Schaffung von Photovoltaikanlagen
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	keine	Keine besondere Anfälligkeit bekannt

Insgesamt wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern sowie Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie aus.

Bezüglich der Schutzgüter Mensch, Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Bebauungsplan Festsetzungen und weitere Vorgaben getroffen, um voraussichtliche Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Natura2000-Gebiete und Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Im Ergebnis werden infolge des Vorhabens bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter keine wesentlichen Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ausgelöst.

10. Quellen

Gutachten

grünplan – Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtlicher Beitrag: Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1274V – Hauptstraße/Amboßstraße in Wuppertal-Cronenberg. September 2021. Dortmund.

Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen: Verkehrstechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1274V „Hauptstraße/Amboßstraße“ in Wuppertal. Mai 2023. Bochum.

Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen: Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1274V „Hauptstraße/Amboßstraße“ in Wuppertal. März 2023. Bochum.

Geomole – Baugrund * Altlasten * Umwelt: Ergänzende Untersuchung Hauptstraße 54-58 in 42349 Wuppertal-Cronenberg. April 2023. Oldenburg.

DIN-Normen

DIN 18005-1:2002-07 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2022. Berlin.

DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen. Januar 2018. Berlin.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (G. NRW. S. 490)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)